

XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Ergebnis der einzigen Lesung vom 26. April 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 25. Januar 2016 Kenntnis genommen und

beschliesst:¹

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»² wird wie folgt geändert:

b) Formen

Art. 2. ¹ Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch:

- a) Wahlen;
- b) Verfassungsrevisionen;
- c) Gesetze;
- d) ...
- e) dem Finanzreferendum unterstehende Kantonsratsbeschlüsse;
- f) Genehmigung von Erlassen sowie von Regierungsbeschlüssen über Abschluss und Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;
- g) einfache Kantonsratsbeschlüsse über ~~Voranschlag~~ **Budget** und Rechnung des Staates sowie über andere Gegenstände, für die der Kantonsrat abschliessend zuständig ist;
- h) übrige Beschlüsse, insbesondere über:
 1. Gültigkeit der Kantonsratswahlen,
 2. Stellungnahme zu Berichten der Regierung, der selbständigen Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie zu Plänen der Staatstätigkeit,
 3. Aufträge, wie Motionen und Postulate;
- i) Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des Kantonsrates, über Gesuche und Petitionen sowie in Disziplinar-, Straf- und Verantwortlichkeitssachen;
- k) Entgegennahme von Antworten, insbesondere auf Interpellationen und Einfache Anfragen.

d) Zuständigkeit

Art. 7. ¹ Das Präsidium:

- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;

¹ In Vollzug ab 1. Juni 2016.

² sGS 131.11.

- c^{bis}) wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest;
- c^{ter}) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;
- c^{quater}) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des ~~Staatsvoranschlags~~ **Budgets** vor und überwacht diese Ausgaben;
- h) vereinbart mit dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.

² Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

³ Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

⁴ Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

Bestand

Art. 12. ¹ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a) ...
- b) Rechtspflegekommission;
- c) Staatswirtschaftliche Kommission;
- d) Finanzkommission;
- d^{bis}) ~~Kommission für Aussenbeziehungen;~~
- e) ...
- f) Redaktionskommission.

Staatswirtschaftliche Kommission

Art. 15. ¹ Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen:

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- a^{bis}) die Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen;**
- b) die Planung der Staatstätigkeit;
- b^{bis}) das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- c) die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

² Sie kann dem Kantonsrat beantragen, erteilte Aufträge als vordringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.

³ Sie berät Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren vor.

⁴ Vorbehalten bleiben die Befugnisse:

1. der Rechtspflege- und der Finanzkommission ~~sowie der Kommission für Aussenbeziehungen~~;
2. einer ausnahmsweise bestellten besonderen Kommission.

Finanzkommission

Art. 16. ¹ Die Finanzkommission berät vor:

- a) Aufgaben- und Finanzplan;
- b) ~~Voranschlag~~**Budget**;
- c) Staatsrechnung.

² Sie prüft durch eigene Kontrollen den gesamten Finanzhaushalt des Staates. Sie kann auch zum Finanzgebaren der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.

³ Sie berät andere Finanzgeschäfte vor, soweit nicht ~~die Kommission für Aussenbeziehungen zuständig ist oder~~ der Kantonsrat eine besondere Kommission einsetzt.

⁴ Besoldungsvorlagen werden in der Regel der Finanzkommission zugewiesen. Sie kann hierfür erweitert werden.

Art. 16bis wird aufgehoben.

Art. 16ter wird aufgehoben.

Art. 16quater wird aufgehoben.

Redaktionskommission

Art. 18. ¹ Die Redaktionskommission prüft auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung:

- a) Vorlagen, die dem Referendum zu unterstellen sind;
- b) Gesetze und Finanzbeschlüsse, die der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit sofort in Vollzug setzt;
- c) Vorlagen, die ihr der Kantonsrat zur Prüfung überweist.

² **Sie setzt sich aus einem Mitglied je Fraktion zusammen.**

Zusammenwirken a) Aussprachen

Art. 19. ¹ Die Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission ~~sowie der Kommission für Aussenbeziehungen~~ besprechen Abgrenzung und gegenseitige Ergänzung der Kommissionstätigkeit. Der Präsident des Kantonsrates lädt sie bei Bedarf zu einer Aussprache ein.

² Das Präsidium kann die Präsidenten der ständigen Kommissionen zur Besprechung gemeinsamer Fragen zusammenrufen.

Bestellung und Erneuerung

Art. 23quater. ¹ Der Kantonsrat wählt die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer.

² Er legt auf Antrag ~~der Kommission für Aussenbeziehungen~~ **des Präsidiums** Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen fest. Dabei berücksichtigt er Ziel und Zweck der Gremien.

³ Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Vertretung ist auf sechs Jahre beschränkt.

Art. 54 wird aufgehoben.

Bericht a) schriftlich

Art. 62. ¹ Die Kommission kann dem Kantonsrat schriftlich Bericht erstatten.

² Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht, wenn sie beantragt, auf eine Vorlage nicht einzutreten oder diese in den Grundzügen zu ändern.

³ Die Rechtspflegekommission, die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission ~~sowie die Kommission für Aussenbeziehungen~~ erstatten dem Kantonsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Regel schriftlich Bericht.

Sessionen a) ordentliche

Art. 68. ¹ Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, ~~und im Februar~~ **und im April.**

² Das Präsidium legt auf wenigstens vier Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen.

*b) Aufgaben- und Finanzplan, ~~Voranschlag~~ **Budget**, Staatsrechnung*

Art. 104. ¹ Aufgaben- und Finanzplan sowie ~~Voranschlag~~ **Budget** werden abschnittsweise, die Staatsrechnung departementsweise durchberaten.

² Am Ende der Beratung wird über die mit der Vorlage verbundenen Anträge abgestimmt.

Motion und Postulat a) Motion

Art. 111. ¹ Mit der Motion erhält die Regierung den Auftrag, **innerhalb von drei Jahren** den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen. Der Auftrag kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs umfassen.

² Die Motion kann mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.

b) Postulat

Art. 112. ¹ Das Postulat enthält den Auftrag an die Regierung, **innerhalb von drei Jahren:**

- a) über einen in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Gegenstand Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen;
- b) über einen unter die Aufsicht des Kantonsrates fallenden wichtigen Gegenstand Bericht zu erstatten.

h) Weiterbehandlung

Art. 118. ¹ Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate. **Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist von drei Jahren für die Bearbeitung von einzelnen Motionen und Postulaten stellen.**

² Der Kantonsrat kann eine Motion abschreiben, wenn:

- a) die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf unterbreitet hat;
- b) die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar war;
- c) die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar waren;
- d) sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

³ Der Kantonsrat kann ein Postulat abschreiben, wenn:

1. die Regierung dem Kantonsrat Bericht erstattet hat;
2. die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung des Postulats nicht voraussehbar war;
3. sich die Verhältnisse seit der Gutheissung des Postulats grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Wahlvorschläge

Art. 137. ¹ Die Fraktionen unterbreiten dem Kantonsrat Wahlvorschläge. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit ~~der Kommission für Aussenbeziehungen~~ **des Präsidiums.**

² Die Wahlvorschläge werden den Ratsmitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung zugestellt.

Übergangsbestimmung des XVI. Nachtrags vom 26. April 2016

Art. 164 (neu). ¹ **Für die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses gutgeheissenen Motionen und Postulate beginnt die Frist von drei Jahren für die Bearbeitung ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses zu laufen.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun